

Grundrente – Auswirkungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) und des Wohngeldes

Die Grundrente kommt 2021 – wie wird sie in München wirken?

Antrag Nr. 20-26 / A 00212

von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion

Die Grünen - Rosa Liste vom 07.07.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05465

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.03.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Einführung der Grundrente● Antrag Nr. 20-26 / A 00212 vom 07.07.2020
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Grundrente – Allgemeine Informationen● Auswirkung im SGB XII und beim Wohngeld
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Geschäftsordnungsgemäße Behandlung des Antrags Nr. 20-26 / A 00212 vom 07.07.2020
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Grundrente● Grundrentenzuschlag
Ortsangabe	-/-

Grundrente – Auswirkungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) und des Wohngeldes

Die Grundrente kommt 2021 – wie wird sie in München wirken?

Antrag Nr. 20-26 / A 00212

von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion

Die Grünen - Rosa Liste vom 07.07.2020

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05465

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 17.03.2022 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Zum 01.01.2021 wurden mit dem Gesetz zur Einführung der Grundrente für langjährige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz) die Grundrente sowie Freibeträge bei den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) und im Wohngeld eingeführt.

Die SPD / Volt - Fraktion sowie die Fraktion Die Grünen - Rosa Liste nahmen dies zum Anlass, mit beiliegendem Antrag einige Fragen nach den Auswirkungen der Grundrente auf die Münchner Bezieher*innen von Leistungen nach dem SGB XII bzw. von Wohngeld zu stellen sowie das Sozialreferat um Ausführungen zu eventuellen gesetzlichen Regelungslücken und sozialpolitischen Handlungsnotwendigkeiten zu bitten. Die Antragsteller*innen stimmten einer Fristverlängerung zuletzt bis zum 07.04.2022 zu.

1 Allgemeine Informationen

Obwohl das Grundrentengesetz wie oben ausgeführt zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist, verzögerten sich die ersten Berechnungen und Bewilligung eines etwaigen Rentenzuschlages – die Grundrente ist keine eigenständige Leistung, sondern ein neu eingeführtes Element innerhalb der Rentenberechnung – um mehrere Monate. Die ersten Bescheide an Neurentner*innen mit Berücksichtigung

eines Grundrentenzuschlages wurden ab August 2021 versandt. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hatte schon während des Gesetzgebungsverfahrens darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Neurenten, aber insbesondere die Nachberechnung der rund 26 Mio. Bestandsrenten u. a. umfangreiche Programmierarbeiten erfordert. Für die Prüfung aller in Frage kommenden Renten steht der DRV nach einer entsprechenden Regelung im Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch (SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung) grundsätzlich auch noch das Jahr 2022 zur Verfügung.

Nach der Übermittlung einer Sammelabfrage für die Bestandsrentner*innen im SGB XII-Leistungsbezug im April 2021 erfolgten ab Oktober 2021 die Rückmeldungen von den 16 eigenständigen Rentenversicherungsträgern in Deutschland. Übermittelt wurden dabei zum einen die Bestätigungen für die Rentner*innen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten gesammelt haben, deren Renten sich jedoch nicht verändern und zum anderen die Neuberechnungen der Renten, denen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten zugrunde liegen und die nunmehr einen Grundrentenzuschlag beinhalten.

Dass sich trotz ausreichenden Grundrentenzeiten oftmals kein Rentenzuschlag errechnet, beruht u. a. auf den Regelungen für den Übergangsbereich von 33 Jahren bis zu 35 Jahren an Grundrentenzeiten. Der Zuschlag ist gestaffelt und erreicht erst bei 35 Jahren Grundrentenzeiten die volle Höhe. Obwohl es sich vermeintlich „nur“ um zwei Jahre in einem langjährigen Erwerbsleben handelt, spielt es eine ganz erhebliche Rolle, an welcher Stelle man sich im Übergangsbereich befindet. Die Entgeltpunkte bei 33 Jahren an Grundrentenzeiten werden nämlich bei 0,4008 Entgeltpunkten pro Jahr gedeckelt und nicht wie in nahezu allen Berechnungsbeispielen, die auf 35 Jahre abstellen, erst bei 0,8004 Entgeltpunkten pro Jahr. Das führt z. B. dazu, dass ein*e Rentner*in, die sich in 33 Jahren (bzw. in der Sprache der DRV in 396 Monaten) durch eine Tätigkeit, die mit der Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes entlohnt wurde, 0,5000 Entgeltpunkte erarbeitet hat, keinen Grundrentenzuschlag erhält, da wie oben dargestellt die Deckelung bereits bei 0,4008 Entgeltpunkten liegt.

Die*der gleiche Rentner*in würde mit lediglich 12 weiteren Monaten an Grundrentenzeiten, also mit 408 Monaten bzw. 34 Jahren an Grundrentenzeiten einen Grundrentenzuschlag in Höhe von monatlich 103,23 Euro erhalten. Bereits 12 Monate machen also einen großen Unterschied.

Die möglichen Grundrentenzuschläge bewegen sich rechnerisch zwischen ca. einem Euro und (theoretischen) 420 Euro. Der maximale Grundrentenzuschlag liegt bei 33 Grundrentenjahren bei 100 Euro und bei 35 Grundrentenjahren bei 420 Euro.

Unabhängig davon, ob sich tatsächlich ein Grundrentenzuschlag errechnet, profitieren alle SGB XII-Leistungsberechtigten, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorweisen können, von dem mit § 82a SGB XII neu eingeführten Freibetrag für Personen mit Grundrentenzeiten. Der Freibetrag errechnet sich aus der Bruttorente bzw. aus den Bruttorenten (auch Witwen- oder Witwerrenten werden ggf. einbezogen), beträgt mindestens 100 Euro und kann maximal bis in Höhe von 50 % der Regelbedarfsstufe 1 berücksichtigt werden – derzeit (2022) 224,50 Euro.

Gleiches gilt für Wohngeldbezieher*innen, die mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht haben. Mit § 17a wurde in das Wohngeldgesetz ebenfalls eine Freibetragsregelung eingefügt. Der Freibetrag bei der Wohngeldberechnung entspricht dem Freibetrag im SGB XII, wird jedoch wie im Wohngeld üblich als jährlicher Freibetrag in Höhe von 1.200 Euro vom jährlichen Einkommen abgezogen.

Die Anrechnung von Einkommen auf einen Grundrentenzuschlag, ein für den Gesetzgeber und die DRV wichtiger Aspekt im Rahmen der Einführung der Grundrente, spielt in den Leistungsbereichen SGB XII und Wohngeld keine Rolle.

2 Auswirkungen des Grundrentenzuschlags in München

Im oben genannten Stadtratsantrag wird um Mitteilung gebeten, wie viele Menschen im Bereich der Grundsicherung im Alter und im Wohngeldbezug die Voraussetzungen erfüllen, um von der Grundrente bzw. von den neu eingeführten Freibeträgen zu profitieren und wie viele Münchner*innen infolge der Grundrente nicht mehr auf Sozialleistungen angewiesen sind.

2.1 Auswirkungen im SGB XII-Leistungsbereich

Die im folgenden Text genannten Zahlen beinhalten in geringem Umfang auch die Leistungsberechtigten nach dem 3. Kapitel SGB XII, da der Grundrentenzuschlag auch für Renten für Hinterbliebene bewilligt werden kann, deren Bezieher*innen noch nicht die Rentenaltersgrenze erreicht haben müssen.

Nicht einbezogen werden konnten die Rentner*innen, die Leistungen zum Lebensunterhalt in Verbindung mit Pflegeleistungen vom Bezirk Oberbayern erhalten, da dem Sozialreferat die entsprechenden Daten nicht bekannt sind.

Es wurden 12.200 Personen an die DRV gemeldet, die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII erhalten und gleichzeitig eine Rente von der DRV beziehen.

Von diesen Leistungsberechtigten haben (Stand 04.01.2022) 979 Personen Grundrentenzeiten von mindestens 33 Jahren, jedoch keinen Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag. Die Höhe der Rente verändert sich nicht. Diese Personen haben aber trotzdem einen Anspruch auf Berücksichtigung des neu eingeführten Freibetrags. Dessen Höhe liegt je nach individueller Rente zwischen dem Mindestbetrag von 100 Euro und dem Höchstbetrag von 224,50 Euro. Durch die Berücksichtigung des Freibetrages steigen die Leistungen nach dem SGB XII.

562 Personen haben Grundrentenzeiten von mindestens 33 Jahren und einen Anspruch auf Grundrente. Diese Renten wurden neu berechnet. Auch diese Leistungsberechtigten profitieren von dem neu eingeführten Freibetrag, bei ihnen setzt sich der jeweilige Mehrbetrag aus höheren Leistungen im Rahmen des SGB XII und der höheren Rente zusammen.

Die Betroffenen erhalten durchschnittlich einen Grundrentenzuschlag von 78 Euro, der damit geringfügig über dem von der DRV geschätzten Mittelwert von 75 Euro liegt.

78 % der Zuschlagsberechtigten sind weiblich und 22 % männlich.¹ Der Frauenanteil übersteigt damit den von der DRV vermuteten Wert um 8 %.

Der durchschnittliche Grundrentenzuschlag bei den weiblichen Leistungsempfängerinnen beträgt 70 Euro, während er bei den männlichen Leistungsbeziehern bei 110 Euro liegt. Der höhere Wert ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass Männer tendenziell eher 35 Jahre an Grundrentenzeiten erreichen als Frauen.

Der Freibetrag wird, wie oben dargestellt, unabhängig vom tatsächlichen Bezug eines Grundrentenzuschlags gewährt und liegt durchschnittlich nahe dem Höchstbetrag von 224,50 Euro (weibliche Leistungsberechtigte: 221,69 Euro, männliche Leistungsberechtigte: 220,23 Euro).

Es gibt keine Bezieher*innen von Leistungen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII, die wegen der Grundrente nicht mehr hilfebedürftig wären. Das liegt im Wesentlichen an dem Freibetrag, der in den meisten Fällen den Grundrentenzuschlag übersteigt. Aber auch die Leistungsberechtigten, deren Grundrentenzuschlag höher ist als der Freibetrag, sind weiterhin hilfebedürftig, wenn auch in geringerem Umfang.

¹ Hinweis: Aus der von der DRV zugesandten Datenlage der Abdrucke von Bescheiden konnte eine geschlechtsspezifische Auswertung nur getrennt nach weiblich und männlich erfolgen ohne auf eine weitere Differenzierung hinsichtlich divers und ohne Angabe eingehen zu können. Eine Auswertung aus LISSA wegen des Freibetrags hingegen lässt grundsätzlich eine geschlechtsspezifische Auswertung hinsichtlich weiblich, männlich, divers und ohne Angabe zu, die Auswertung hat in der Abfrage für diese Sitzungsvorlage jedoch nur eine Zuordnung hinsichtlich weiblich und männlich ergeben.

Die Prüfung der Bestandsrenten durch die DRV bezüglich eines möglichen Grundrentenzuschlags wird voraussichtlich noch bis Ende des Jahres 2022 andauern. Die oben genannten Zahlen der Zuschlagsberechtigten werden sich deshalb noch nach oben verändern.

Aufgrund der aktuellen Rückmeldungen der DRV (wenige Rückmeldungen pro Woche im Dezember 2021 im Vergleich zu mehreren Hundert im Oktober 2021) geht das Sozialreferat jedoch davon aus, dass die Veränderung nicht mehr erheblich sein wird.

2.2 Auswirkungen im Bereich Wohngeld

Vom Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration wurden in einer Sammelanfrage und in Einzelmeldungen insgesamt 833 Anfragen an die DRV gerichtet.

Bis zum 23.12.2021 sind 309 Rückmeldungen eingegangen. Bei 114 Rückmeldungen liegen nicht mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vor. In 121 Fällen wurden mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten erreicht, es ergab sich jedoch keine Änderung der Rentenhöhe. 74 Personen können ausreichende Grundrentenzeiten vorweisen und erhalten einen Grundrentenzuschlag.

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration hat bereits mit der Bearbeitung der Neuberechnungen begonnen und geht davon aus, dass die Freibetragsregelung in den meisten Fällen zu einer Erhöhung des Wohngeldes führen wird.

Die Bearbeitung wird sich noch weit in das Jahr 2022 hineinziehen, da zum einen die Rückmeldungen durch die DRV noch nicht abgeschlossen sind und zum anderen die Kapazitäten im Amt für Wohnen und Migration – Wohngeldstelle weiterhin begrenzt sind. Zur Rückstandsproblematik und den Gegenmaßnahmen wird auf den Beschluss des Sozialausschusses vom 22.07.2021, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03591 verwiesen. Das ohnehin schon zeit- und prüfaufwändige Verwaltungsverfahren wurde durch die Neueinführung des Grundrentenzuschlags und den damit verbundenen Änderungen noch aufwändiger. Die Neuregelung hat weitere Kapazitäten gebunden.

2.3 Erkenntnisse und Regelungslücken

Die Grundrente (bzw. der Grundrentenzuschlag) wäre grundsätzlich geeignet, um zumindest einigen Bürger*innen nach langjähriger Beschäftigung den Gang zum Sozialamt zu ersparen. Sie ist jedoch mit durchschnittlich 78 Euro zu niedrig, um die finanzielle Situation von Rentner*innen, gerade auch in Großstädten mit teuren Mieten, grundlegend zu verbessern.

Allerdings können die Bezieher*innen von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) von dem gleichzeitig eingeführten Freibetrag in Höhe von derzeit maximal 224,50 Euro profitieren, der nahezu ausnahmslos den Grundrentenzuschlag bei Weitem übertrifft. Obwohl sie deshalb hilfebedürftig bleiben und weiterhin Sozialleistungen erhalten, haben die 1.541 Betroffenen (Stand: 04.01.2022) doch einen deutlich höheren Betrag zur Verfügung als vor Einführung der Grundrente.

Der Zweck der Grundrente, nämlich langjährig Beschäftigte mit geringem Renteneinkommen finanziell besser zu stellen, wurde damit erfüllt.

Das gilt selbstverständlich auch für Personen, die bisher noch keine Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen, sofern sie mit ihrem Einkommen höchstens 224,50 Euro über dem sozialhilferechtlichen Bedarf liegen und mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten nachweisen können. Inwieweit dies zu einem Ansteigen der Fallzahlen führen wird, kann noch nicht eingeschätzt werden.

Wünschenswert wären Verfahrenshinweise für die DRV, nach denen Rentenantragsteller*innen über die Auswirkungen informiert werden müssen, wenn nur wenige Monate an Rentenzeiten für einen Anspruch auf den Grundrentenzuschlag fehlen. Die DRV bearbeitet erfahrungsgemäß exakt die beantragte Rentenleistung, ohne andere Zusammenhänge zu berücksichtigen.

Für das Wohngeld gilt, wie in der bereits oben genannten Beschlussvorlage ausgeführt, weiterhin, dass eine Verwaltungsvereinfachung bei der Bearbeitung, insbesondere durch eine Reduzierung der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben sowie der Verwaltungsvorschriften, dringend erforderlich ist.

2.4 Sachstand anderer Anträge

Über den Bearbeitungsstand der Anträge bezüglich einer Weihnachtsbeihilfe für Senior*innen (Antrag Nr. 14-20 / A 06325 vom 04.12.2019) und einer Anhebung des Regelsatzes bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Antrag Nr. 14-20 / A 04896 vom 24.01.2019) wurde in der Besprechung des Sozialausschusses per Videokonferenz am 09.12.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04372) berichtet. Die verlängerte Bearbeitung der beiden aufgegriffenen Stadtratsanträge bis zu der erbetenen Frist vom 31.12.2023 wird in der heutigen Sitzung beantragt.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Antrag Nr. 20-26 / A 00212 von der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 07.07.2020 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Amt für Wohnen und Migration, S-III-S/WG

z.K.

Am

I.A.